

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 in Bezug auf das Delikt des „passing off“ (Rufausbeutung) nach Gemeinem Recht.

Klage, eingereicht am 3. Februar 2016 — Crédit Mutuel Arkéa/EZB**(Rechtssache T-52/16)**

(2016/C 111/40)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: Crédit Mutuel Arkéa (Le Relecq-Kerhuon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Savoie)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 4. Dezember 2015 (ECB/SSM/2015 — 9695000CG7B84NLR5984/40), mit dem die für die Groupe Crédit Mutuel geltenden Aufsichtsanforderungen festgelegt werden, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-712/15, Crédit Mutuel Arkéa/EZB, geltend gemachten übereinstimmen oder ihnen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 5. Februar 2016 — Netguru/EUIPO (NETGURU)**(Rechtssache T-54/16)**

(2016/C 111/41)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien**

Klägerin: Netguru sp. z o.o. (Poznań, Polen) (Prozessbevollmächtigter: K. Jarosiński, radca prawny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Wortmarke der Europäischen Union „NETGURU“ — Anmeldung Nr. 12 994 166

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Dezember 2015 in der Sache R 144/2015-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum vom 18. Dezember 2015 in der Sache R 144/2015-5 in vollem Umfang aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 10. Februar 2016 — Oil Pension Fund Investment Company/Rat**(Rechtssache T-56/16)**

(2016/C 111/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Oil Pension Fund Investment Company (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Kleinschmidt)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- mit sofortiger Wirkung den Beschluss (GASP) 2015/2216 des Rates vom 30. November 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2204 des Rates vom 30. November 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- eine prozessleitende Maßnahme gemäß Art. 89 der Verfahrensordnung des Gerichtes zu erlassen, mit der dem Beklagten aufgegeben wird, sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem angefochtenen Beschluss vorzulegen, soweit sie die Klägerin betreffen;
- die Akten der Rechtssache Oil Pension Fund Investment Company/Rat (T-121/13, ECLI:EU:T:2015:645) hinzuzuziehen;
- dem Rat die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Art. 266 AEUV

Die Klägerin ist der Auffassung, dem Rat sei es gemäß Art. 266 AEUV verwehrt, Rechtsakte zu erlassen, die den gleichen Inhalt haben, wie die mit dem Urteil des Gerichtes in der Rechtssache Oil Pension Fund Investment Company/Rat (T-121/13, ECLI:EU:T:2015:645) für nichtig erklärten Rechtsakte vom 21. Dezember 2012.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin, ihres Rechtes auf effektiven Rechtsschutz und der Begründungspflicht

In diesem Zusammenhang rügt die Klägerin, dass eine ordnungsgemäße Anhörung nicht stattgefunden habe und ihr keine Akteneinsicht gewährt worden sei. Die in den angegriffenen Rechtsakten enthaltene Begründung sei für die Klägerin nicht nachvollziehbar. Aus diesen Gründen sei die Klägerin in ihren Verteidigungsrechten und ihrem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz verletzt. Ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs liege ebenfalls vor. Ferner wird vorgetragen, dass der Rat die die Klägerin betreffenden Umstände nicht richtig geprüft habe. Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr ein faires Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen verwehrt sei, da sie sich mangels Kenntnis zu den entsprechenden Vorhaltungen und vorgeblichen Beweismitteln des Rates nicht konkret äußern und auch keine etwaigen Gegenbeweise in den Rechtsstreit einbringen könne.